

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 20.04.2021**

(Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 11)

Geändert durch Ordnung vom:

- 29.04.2025 (H Hochschulanzeiger Nr. 3/2025 vom 30.06.2025, S. 4)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2021 verwendet.

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 31.03.2021, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 24.03.2021 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 24.03.2021 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 14.04.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 15.04.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholbarkeit
- § 8 Kombinierte Prüfungen
- § 9 Lernportfolio
- § 10 Aktive Teilnahme
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit
- § 12 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1: Module, SWS, ECTS-Punkte und Prüfungsart

Anlage 2: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Anlage 3: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement

### **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

(5) Der Studiengang wird mit dem Studienschwerpunkt (Vertiefung) „Produktionsmanagement“ angeboten. Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

(6) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement“ in Anlage 3.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. insgesamt drei Professorinnen und Professoren, aus jedem beteiligten Fachbereich jeweils eine Professorin oder ein Professor,
2. ein studentisches Mitglied und

3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS erworben und eine bestehende Auflage gemäß § 1 Absatz 2 und 3 der Anlage 3 erfüllt hat.

(3) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der zu erbringenden Module in dem Fachsemester anzumelden, in dem das Modul gemäß Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

### **§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholbarkeit**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt zwölf Wochen. Das Thema wird rechtzeitig von der Lehrperson des entsprechenden Moduls ausgegeben. Termine zur Abgabe des erforderlichen Projektberichts und der Durchführung der Abschlusspräsentation werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen. Projektarbeiten können abweichend zu § 15 Absatz 1 AMPO nur einmal wiederholt werden.

### **§ 8 Kombinierte Prüfungen**

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Für das theoretische Prüfungselement werden zum Beispiel Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können zum Beispiel Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Sofern die Form nicht aus der Tabelle in Absatz 7 abschließend hervorgeht, wird sie spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Prüfungselemente werden entsprechen der Tabelle in Absatz 7 mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 12 Absatz 4 AMPO) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in der Tabelle in Absatz 7.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS-Punkten des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 15 AMPO. Vorlesungsbegleitende Prüfungselemente können nur in einem Semester wiederholt werden, in dem die entsprechende Veranstaltung durchgeführt wird (siehe Anlage 1).

(7) Die möglichen Formen kombinierter Prüfungen sind:

<b>Kürzel</b>	<b>Praktischer Teil</b>	<b>Theoretischer Teil</b>
<b>KOM1</b>	Teilnahme mit Laborbericht (unbenotetes Prüfungselement)	Klausur (benotetes Prüfungselement)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen.	
<b>KOM2</b>	Präsentation (unbenotetes Prüfungselement)	Klausur (benotetes Prüfungselement)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen.	
<b>KOM3</b>	Fallbeispiele (benotetes Prüfungselement 50%)	Klausur (benotetes Prüfungselement 50%)

## **§ 9 Lernportfolio**

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 AMPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Lernportfolio kann, soweit es für das Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist, Maßnahmen entsprechend einer aktiven Teilnahme (§ 10) enthalten. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritten erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

## **§ 10 Aktive Teilnahme**

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Anlage 1 entsprechend vermerkt ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden ggf. Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden zu Beginn der Veranstaltung von der Lehrperson bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinanderzusetzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage 1 hervor. Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

### **§ 11 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 21 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 AMPO erfüllt.

(3) Die Masterarbeit ist dreifach in gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von max. 20 Minuten statt.

### **§ 12 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote**

Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO ergibt sich aus Anlage 2.

### **§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement an der Hochschule Kaiserslautern vom 10.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 34 vom 28.02.2017, S. 27), zuletzt geändert mit Ordnung vom 08.08.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 45 vom 31.08.2018, S. 12), außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2023/2024 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten

Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(6) Der Studienschwerpunkt „Logistik“ wurde aufgehoben. Studierende, die vor der Aufhebung diesen Studienschwerpunkt gewählt hatten, können ihr Studium in dem betreffenden Studienschwerpunkt beenden.“

Kaiserslautern, den 20.04.2021

Prof. Dr. Thomas Reiner  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

Zweibrücken, den 20.04.2021

Prof. Dr. Marc Piazzolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

Pirmasens, den 20.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Ralph Wiegand  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1: Module, SWS, ECTS-Punkte und Prüfungsart

Bezeichnung	Modul	Art der Prüfung	SWS	ECTS-Punkte	Form der Prüfungsleistung
<b>Sommersemester<sup>1</sup></b>					
BW1	Entscheidungsprozesse in Produktion und Logistik	P	4	5	KP-KOM3
BW2	Organisationaler Wandel und Organisationsentwicklung	P	4	5	PA
BW3	Marketing im Logistik- und Produktionsmanagement	P*	4	5	L
BW4	Management Support Systems	P	4	5	K
BW5	Innovationsprojekt	P*	4	5	PA
BW6	Produktions- und Logistikcontrolling	P	4	5	K
			24	30	
<b>Wintersemester<sup>2</sup></b>					
Studienschwerpunkt Produktionsmanagement - PM					
ÜA1	Projektaufgabe Logistik und Produktionsmanagement	P*	4	5	PA
PM1	Produktionstechnik: Trends und Einsatz neuer Technologien	P*	4	5	L
PM2	Qualitätsmanagement	P#	4	5	KP-KOM2
PM3	Produktions- und Logistikstrukturen – Strategien und Methoden	P#	8	10	KP-KOM1
PM4	Produkt- und Produktionsdatenmanagement	P*	4	5	PA
			24	30	
<b>3. Semester</b>					
ÜA2	Masterarbeit	P	-	26	MA
ÜA2	Kolloquium über die Masterarbeit	P	-	4	MK

Legende:

P - Prüfungsleistung

\* - Leistung wird nur jährlich angeboten

# - praktischer Teil der KOM-Prüfung bzw. Studienleistung wird nur jährlich angeboten

KP – eine kombinierte Prüfung

K - Klausur

M - mündliche Prüfung

L - Lernportfolio

PA - Projektarbeit

SL – Studienleistung

MA – Masterarbeit

MK – Kolloquium über die Masterarbeit

<sup>1</sup> Gilt als 1. Fachsemester bei einem Studienbeginn im Sommersemester, als 2. Fachsemester bei einem Studienbeginn im Wintersemester

<sup>2</sup> Gilt als 2. Fachsemester bei einem Studienbeginn im Sommersemester, als 1. Fachsemester bei einem Studienbeginn im Wintersemester

**Anlage 2:****Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote****Studienschwerpunkt: Produktionsmanagement - PM**

Fachgebiete mit Prüfungsleistung		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
BW1	Entscheidungsprozesse in Produktion und Logistik	5
BW2	Organisationaler Wandel und Organisationsentwicklung	5
BW3	Marketing im Logistik- und Produktionsmanagement	5
BW4	Management Support Systems	5
BW5	Innovationsprojekt	5
BW6	Produktions- und Logistikcontrolling	5
ÜA1	Projektaufgabe Logistik und Produktionsmanagement	5
PM1	Produktionstechnik: Trends und Einsatz neuer Technologien	5
PM2	Qualitätsmanagement	5
PM3	Produktions- und Logistikstrukturen – Strategien und Methoden	10
PM4	Produkt- und Produktionsdatenmanagement	5
ÜA2	Masterarbeit	26
MK	Kolloquium über die Masterarbeit	4
Summe:		90

## **Anlage 3: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement**

### **Inhalt:**

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungsnachweise)
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassungskommission

### **§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungsnachweise)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem der Bachelorstudiengänge Technische Betriebswirtschaft, Technische Logistik, Logistics - Diagnostics and Design oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens „gut“ (bis einschließlich 2,59) sowie das Vorliegen der Eignung.

(2) Für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Logistik und Produktionsmanagement kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von 210 ECTS erworben hat, den die Zulassungskommission als inhaltlich verwandt bestätigt hat. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen festgesetzt werden.

(3) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Studiengang nach Absatz 1 oder 2 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen.

(4) Die Eignung für das Master-Studium wird im Bewertungsverfahren nach § 3 dieser Anlage festgestellt. Sie ermittelt sich aus der fachlichen und persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Wirtschaftsingenieurwesen - Logistik und Produktionsmanagement, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z. B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- oder Praxiserfahrung) und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in einem aussagekräftigen Motivationsschreiben zu belegen.

(5) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem B2-Niveau nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.

(6) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer Hochschule im englischsprachigen Raum erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER nachweisen durch zum Beispiel TOEIC Listening and Reading (mind. 785 Punkte), TOEIC Speaking and Writing (mindestens 310 Punkte), TOEFL iBT (mindestens 87 Punkte), TOEFL ITP (mindestens 543 Punkte), IELTS (mindestens 5,5) oder äquivalent. Der Nachweis kann auf Antrag bis spätestens zum Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. Im Falle einer Zulassung erfolgt diese zunächst unter Vorbehalt. Liegt der Nachweis zu Vorlesungsbeginn nicht vor, wird die vorläufige Zulassung und die Einschreibung zurückgenommen.

## § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Logistik und Produktionsmanagement sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Lebenslauf
2. Motivationsschreiben
3. Upload der Modulbeschreibungen des Erststudiums \*
4. Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte, sofern nicht bereits gemäß Nr. 3 erfolgt, bspw. durch Zeugnis oder Leistungsübersicht
5. Nachweis über die Studiendauer in allen bisher abgeschlossen oder besuchten Studiengängen, bspw. durch Zeugnis oder Leistungsübersicht

\* nicht erforderlich für Studierende/Absolventen der Hochschule Kaiserslautern

(3) Zeugnisse und Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein oder es muss eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache zusätzlich zum Originalzeugnis eingereicht werden.

(4) Es gelten die allgemeinen Bewerbungsfristen der Hochschule Kaiserslautern für Masterstudiengänge.

## § 3 Bewertungsverfahren

(1) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

		Bewertung
<b>Fachliche Eignung gemäß Absatz 2</b>	absolvierter Bachelorstudiengang	<b>0 - 3 Punkte</b>
<b>Fachliche Eignung gemäß Absatz 2</b>	Zeugnisse	<b>0 - 6 Punkte</b>
<b>Persönliche Eignung gemäß Absatz 3</b>	Motivationsschreiben/ Werdegang	<b>0 - 3 Punkte</b>

Die Punkte für die fachliche und persönliche Eignung werden addiert, wobei in jedem der drei Bereiche mindestens ein Punkt erreicht werden muss. Die Eignung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Anlage liegt vor, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber in dem Bewertungsverfahren sieben Punkte oder mehr erreicht haben.

(2) Die fachliche Eignung wird in den Bewertungskategorien des Grads der Überdeckung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit den Studiengängen gemäß § 1 Absatz 1 dieser Anlage und der Abschlussnote wie folgt bewertet:

Punkte	Grad der Überdeckung
<b>3</b>	Der Abschluss wurde in einem der Bachelorstudiengänge der Hochschule Kaiserslautern Technische Betriebswirtschaft (Zweibrücken), Technische Logistik oder Logistics - Diagnostics and Design (Pirmasens) oder Wirtschaftsingenieurwesen (Kaiserslautern) absolviert.
<b>3</b>	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 mit <b>starker</b> inhaltlicher Überdeckung absolviert.

<b>2</b>	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 mit <b>mittlerer</b> inhaltlicher Überdeckung absolviert.
<b>0</b>	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 mit <b>geringer</b> inhaltlicher Überdeckung absolviert.

<b>Noten größer gleich :</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Punkte:</b>
	1,29	<b>6</b>
1,30	1,59	<b>5</b>
1,60	1,79	<b>4</b>
1,80	1,99	<b>3</b>
2,00	2,29	<b>2</b>
2,30	2,59	<b>1</b>
2,60	5,00	<b>0</b>

Liegt bei der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein nichtgewichteter (also arithmetischer) Mittelwert berechnet und zu Grunde gelegt.

(3) Die persönliche Eignung wird in der Bewertungskategorie des Werdegangs und der Motivation wie folgt bewertet:

Besondere Merkmale des MS und des CV	hervorragend	mittel	gering	ohne / MS nicht vorhanden
<b>Punkte</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission einigen sich über die Vergabe der Bewertungspunkte.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Die Kommission zur Prüfung der Antragsunterlagen und zur Durchführung des Bewertungsverfahrens (Zulassungskommission) wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs benannt. Ihr gehören mindestens zwei Professorinnen und Professoren, die im Studiengang lehren, an.

(2) Die Kommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen. Sie führt das Bewertungsverfahren nach § 3 durch.